

Gericht

OGH

Entscheidungsdatum

16.12.1975

Geschäftszahl

4Ob351/75; 4Ob358/83 (4Ob359/83 - 4Ob365/83); 7Ob563/94; 4Ob289/02g

Norm

EGVG ArtVIII Abs1 litd;

GewO 1973 §29;

GewO 1973 §103 Abs1 litb;

GewO §138 Abs4;

KFG 1967 §59;

KFG 1967 §63;

Rechtssatz

1.) Der Umfang der Gewerbeberechtigung des Beraters in Versicherungsangelegenheiten ist unter Bedachtnahme auf die historische Entwicklung und die auf die zur Zeit der Erlassung der GewO 1973 in den beteiligten gewerblichen Kreisen bestehenden Anschauungen abzugrenzen.

2.) Insbesondere der Berater in Versicherungsangelegenheiten auch Geschädigte, die Ansprüche gegen den Kraftfahrzeughaftpflichtversicherer des Schädigers geltend machen, beraten und den Versicherern gegenüber vertreten.

Entscheidungstexte

TE OGH 1975/12/16 4 Ob 351/75

Veröff: ÖBl 1976,67 = VersR 1977,557

TE OGH 1984/12/11 4 Ob 358/83

Auch; nur: Insbesondere der Berater in Versicherungsangelegenheiten auch Geschädigte, die Ansprüche gegen den Kraftfahrzeughaftpflichtversicherer des Schädigers geltend machen, beraten und den Versicherern gegenüber vertreten. (T1)

TE OGH 1995/03/22 7 Ob 563/94

Auch

TE OGH 2003/02/18 4 Ob 289/02g

Auch; nur T1; Beisatz: Es kommt darauf an, ob Außenkontakte zur Erbringung der berufstypischen Leistung (= Beratung in Versicherungsangelegenheiten) notwendig sind. Dies ist dann der Fall, wenn der Haftpflichtversicherer des Schädigers Anspruchsgegner ist und der Geschädigte damit einem in Versicherungsangelegenheiten Fachkundigen gegenübersteht; aber auch, wenn er seinen (hier: Schadenersatzanspruch) Anspruch gegen den für ihn tätig gewesenenen Versicherungsmakler geltend macht. (T2)

Rechtssatznummer

RS0049540